



Antwort zur Anfrage Nr. 1423/2016 der Stadtratsfraktion DIE LINKE. betreffend Datenumgang bei Verwaltung und stadtnahen Betrieben (DIE LINKE)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Unter welchen Bedingungen geben die Stadtverwaltung personenbezogene Daten ihrer Bürgerinnen und Bürger an Dritte (z. B. für polizeiliche Ermittlungen)? Auf welchen rechtlichen und dienstlichen Voraussetzungen fußt dieses Vorgehen?

Eine Datenübermittlung an Dritte oder Bürger/innen erfolgt in dem datenschutzrechtlichen Korridor, den die Datenschutzgesetze vorgeben. Beispiele:

- § 14 Landesdatenschutzgesetz, Datenübermittlung an öffentliche Stellen.
- § 15 Landesdatenschutzgesetz, Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften.

Die Zahl der bereichsspezifischen Regelungen, die die Übermittlung personenbezogener Daten zulassen, ist nahezu unüberschaubar. Beispiele:

- §§ 67 bis 77 SGB X für Sozialdaten.
- § 30 AO für Steuerdaten
- §§ 35 ff. StVG für Fahrzeug- und Halterdaten.

2. Unter welchen Bedingungen geben die stadtnahen Betriebe personenbezogene Daten ihrer Kundinnen und Kunden an Dritte (z. B. für polizeiliche Ermittlungen)? Auf welchen rechtlichen und dienstlichen Voraussetzungen fußt dieses Vorgehen?

Die stadtnahen Betriebe sind selbständig agierende datenverarbeitende Stellen in Eigenverantwortung und mit eigenen betrieblichen Datenschutzbeauftragten. Die Verwaltung hat keinen Einblick in die dortigen datenschutzrechtlichen Abläufe.

3. Sind in der Vergangenheit personenbezogene Daten von der Stadtverwaltung ohne richterlichen Beschluss oder Eilanordnung an Dritte weitergegeben worden? Falls ja: Um was für Daten handelte es sich und was war die Begründung für die Herausgabe?

Die Frage ist mit Ja zu beantworten - siehe Frage 1. Beispiele:

- In den sechs einer Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten müssen die Meldebehörden nach § 50 Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG) anfragenden Parteien Auskunft aus dem Melderegister über Gruppen von Wahlberechtigten erteilen.
- Nach § 42 BMG erhalten öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben verschiedene Meldedaten ihrer Mitglieder übermittelt.

4. Sind in der Vergangenheit personenbezogene Daten von den stadtnahen Betrieben ohne richterlichen Beschluss oder Eilanordnung an Dritte weitergegeben worden? Falls ja: Um was für Daten handelte es sich und was war die Begründung für die Herausgabe?

Siehe Frage 2.

Mainz, 29.09.2016

gez.

Michael Ebling
Oberbürgermeister